



Erben planen

*Der beste Weg zur Vermögenssicherung
über Generationen*



*Die Möglichkeit, mit Hilfe der
„Betriebsvermögensübertragung“
Schenkungssteuern zu sparen,
läuft in Kürze aus!*



Die Übertragung von Betriebsvermögen –viele Vergünstigungen entfallen durch die Erbschaftsteuerreform!

Für die Übertragung von Betriebsvermögen gelten unter erbschafts- und schenkungssteuerlichen Gesichtspunkten derzeit noch besondere Vergünstigungen. Als Betriebsvermögen werden unter anderem auch Kommanditbeteiligungen an geschlossenen Fonds, so genannten Sachwertfonds, bezeichnet.

Bis zur anstehenden Erbschaftsteuerreform wird für diese Vermögensart noch ein Freibetrag von **225.000 Euro** gewährt, und zwar zusätzlich zum persönlichen Freibetrag des Beschenkten.

Der persönliche Freibetrag zum Beispiel des Ehegatten in Höhe von 307.000 Euro oder des Kindes von 205.000 Euro wird dadurch nicht angegriffen und steht somit für andere Übertragungen zur Verfügung. Das Einsparungspotential für weitere Übertragungen beträgt für diese Verwandtschaftsgruppe in der Steuerklasse I und einem Steuersatz von 11% bereits **24.750 Euro!**

Außerdem wird der Betriebsvermögensfreibetrag unabhängig vom Verwandtschaftsgrad gewährt. So müssten zum Beispiel Lebensgefährten, die lediglich einen persönlichen Freibetrag von 5.200 Euro haben, bei einem Geldgeschenk die restlichen 220.000 Euro in der Steuerklasse III mit einem Steuersatz von 23% versteuern. Dies entspricht einem Einsparungspotential von **50.554 Euro** Schenkungssteuern, die nicht entrichtet werden müssen!

Doch auch noch höhere Übertragungen sind lohnenswert: denn übersteigt der Wert des Sachwertfonds die 225.000 Euro, so werden von dem übersteigenden Betrag lediglich **65%** zur Besteuerung herangezogen.

Diese Vergünstigungen werden allerdings nur unter drei Voraussetzungen gewährt:

1. Die einzelne Beteiligung ist als **Direktkommanditist** zu halten. Dies erfordert eine Eintragung in das jeweilige Handelsregister. Der Antrag ist mittels einer Beglaubigung durch einen Notar zu stellen. Die Anträge werden von den entsprechenden Emissionshäusern zur Verfügung gestellt, die Beglaubigungskosten bewegen sich im unteren 2-stelligen Eurobereich.
2. Nach der Übertragung auf den Beschenkten muss dieser die Beteiligung noch **mindestens 5 Jahre** halten. Sie darf weder verkauft oder verschenkt werden, noch darf das Unternehmen während dieses Zeitraumes liquidiert werden. Ansonsten ist die darauf entfallende Erbschafts- oder Schenkungssteuer nachträglich zu entrichten.
3. Der Freibetrag kann nur für die Beteiligung bei einer Kommanditgesellschaft in Anspruch genommen werden. Ein Zusammenlegen von mehreren kleineren Beteiligungen unterschiedlicher Gesellschaften ist nicht möglich. Wird nur ein Teil des Freibetrages in Anspruch genommen, so verfällt der restliche Anteil.



Die erste Lesung im Deutschen Bundestag zur Erbschaftsteuerreform hat bereits stattgefunden. Die CDU/CSU regierten Bundesländer haben jedoch einen Antrag im Bundesrat eingebracht, der vorliegenden Form des Erbschaftsteuergesetzes nicht zuzustimmen. Die Folge ist, dass das geplante Inkrafttreten des Gesetzes zum 1.4. auf den **1.7.2008** verschoben wurde.

Auch, wenn hier noch ein Aufschub gewährt wird, die Zeit wird knapper.

Nach der Reform des Erbschaftsteuergesetzes wird es diese Vergünstigungen in der bisherigen Form jedoch nicht mehr geben. Ob es einen Freibetrag in Höhe von 150.000 Euro geben wird, wie angedacht, muss erst in der Diskussion der politischen Gremien abgewartet werden. Die derzeitige Formulierung des Gesetzesentwurfes sieht dies noch nicht vor.

Unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten sollte hier deshalb, anders als bei der Übertragung zu Lebzeiten, die endgültige Formulierung abgewartet werden.

Viele potentielle Schenker möchten sich jetzt noch nicht von ihrem Vermögen trennen. Ein Hauptgrund hierfür ist häufig, weiterhin die Erträge erhalten zu wollen, weil diese noch für ausreichende Liquidität sorgen und zum Wohlstand im Lebensabend beitragen sollen. Doch ist gerade dies bei den oben beschriebenen Sachwertfonds problemlos: Kommanditbeteiligungen können auch unter **Nießbrauchsvorbehalt** übertragen werden. Die Folge: sowohl die negativen als auch die positiven Einkünfte verbleiben bei dem Nießbraucher.

Bei der Formulierung des entsprechenden Übertragungsvertrages unterstützt der Vermögensnachfolgeplaner mit seinen Kooperationspartnern. Er klärt auch die konkrete Vorgehensweise unter Berücksichtigung der schenkungssteuerlichen Bedingungen mit dem entsprechenden Emissionshaus ab.

In der Praxis sollte eine solche Übertragung von Sachwertfonds keinesfalls isoliert durchgeführt werden, sondern immer Bestandteil eines Gesamtkonzeptes für die Vermögensnachfolge sein.

Schenkungen und Erbschaften lassen sich daher am Besten dann in den Griff bekommen, wenn man sich rechtzeitig mit kompetenten Beratern zusammensetzt. Der Erb- und Vermögensnachfolgeberater kennt die einzelnen Problemstellungen und erstellt mit seinen Kooperationspartnern eine maßgeschneiderte und optimale Lösung.



Vita

Herr **Uwe Steenbuck** hat sein Studium mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Steuerrecht und seinen Abschluss zum **Diplom-Kaufmann** an der Universität Hamburg absolviert. Sein Zertifikat zum **Estate Planner (ebs)** erlangte er an der European Business School, der ältesten Privatuniversität Deutschlands.

Er ist seit 1996 selbständig tätig und betreut seine bundesweite Klientel in allen Fragen der **Erb- und Vermögensnachfolgeplanung** sowie der **Testamentsvollstreckung**.

Für spezielle Problemstellungen arbeitet er mit einem Netzwerk von Spezialisten aus Notaren, Anwälten, Steuer- und Unternehmensberatern zusammen.



Diplom-Kaufmann

Uwe Steenbuck

Erb- und Vermögensnachfolgeberater

Alsterstieg 73
22851 Norderstedt

Tel.: 040 / 529 85 168

Mobil: 0171 / 467 29 64

Fax: 040 / 529 85 178

e-Mail: evb@uwe-steenbuck.de

<http://www.uwe-steenbuck.de>